

djb-Kommission Familienlastenausgleich **Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes zur Rentendiskussion**

A. Das bestehende Rentensystem ist männerzentriert

1. Frauen erhalten deutlich geringere Altersrenten als Männer

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der am 31.12.1998 laufenden Renten wegen Alters belief sich in den alten Bundesländern auf 833 DM für Frauen und auf 1.873 DM für Männer. Trotz vielfach nicht unterbrochener Erwerbsbiographien und besserer Gewährleistung institutioneller Kinderbetreuung lagen die durchschnittlichen Frauenrenten in den neuen Bundesländern mit 1.158 DM ebenfalls deutlich unter denen der Männer von 1.988 DM.

2. Die Differenz der durchschnittlichen Rentenhöhe beruht auf strukturellen Benachteiligungen von Frauen im geltenden System

Die Rentenleistung spiegelt die Dauer und die Dichte der versicherten Erwerbsjahre und die Höhe des im Verhältnis zu anderen Versicherten erzielten Einkommens wider. Familienbedingt kürzere sowie unterbrochene Versicherungsverläufe und ein gegenüber dem Einkommen der Männer um durchschnittlich 30 % geringeres Erwerbseinkommen von Frauen wirken über das Prinzip der Beitrags-Leistungs-Äquivalenz direkt bei der Rente fort. Solange Frauen nicht in gleicher Weise am Erwerbsmarkt teilhaben wie Männer, benachteiligt das geltende Rentenrecht Frauen und damit auch Familien strukturell.

3. Kindererziehungszeiten sind kein Ausgleich

Das Rentensystem als Umlageverfahren ist auf die nächste Generation, also auf die nachwachsenden Kinder angewiesen. Ein System, das die Frauen, die Kinder erziehen und betreuen, strukturell benachteiligt, verliert an Akzeptanz. Kindererziehungszeiten können die strukturellen Mängel des beitragsorientierten Versicherungsprinzips nicht ausgleichen, denn sie werden erst für die nach 1991 geborenen Kinder für drei Jahre je Kind angerechnet. Sie werden deshalb

erst ab ca. 2015 bei Altersrenten überhaupt zur Anrechnung kommen können.

4. Benachteiligende Regelungen im geltenden Rentenrecht

Eine Vielzahl von Einzelregelungen manifestiert die strukturelle Benachteiligung. Hierzu einige Beispiele:

— Basis der Anrechnung von beitragslosen Zeiten wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit oder anderen Erwerbsarbeitsrisiken für die Rente ist das individuelle Durchschnittseinkommen. Da Frauen weniger verdienen, fällt für sie der soziale Ausgleich entsprechend gering aus.

— Auch Ausbildungszeiten werden seit 1996 mit 75 % des individuellen – und damit bei Frauen zumeist niedrigeren – Durchschnittseinkommens bewertet.

— Zeiten aus Anwartschaften des Versorgungsausgleichs wirken nicht rentenbegründend als Pflichtbeitragszeiten, auch wenn Pflichtbeitragszeiten übertragen worden sind.

— Mindestentgeltpunkte werden heute erst ab 35jähriger Erwerbstätigkeit vorgesehen, die Frauen auch unter Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten häufig nicht erreichen.

— Der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfordert eine dreijährige Entrichtung von Pflichtbeiträgen innerhalb der letzten fünf Jahre – für Frauen infolge familienbedingter Erwerbsunterbrechung häufig nicht erfüllbar. Auch Anwartschaften aus Versorgungsausgleich helfen, da nicht als Pflichtbeitragszeiten ausgestaltet, nicht weiter.

— Zeiten der Arbeitslosigkeit werden rentenrechtlich nicht anerkannt, wenn die Arbeitslosenhilfe wegen der Anrechnung des Einkommens des Ehegatten nicht zur Auszahlung kommt.

5. Die abgeleitete Alterssicherung für Frauen durch Renten des Ehegatten oder durch Hinterbliebenenrenten entspricht nicht mehr der heutigen Realität von Ehe und Partnerschaft

Etwa ein Drittel der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen auf die Witwenrenten. Die aus eigenen Beitragszeiten begründete Altersrente reicht für eine ausreichende Alterssicherung in der Regel nicht aus. Die Ergänzung durch das Einkommen des Ehemannes bzw. die Witwenrente ist meist notwendig. Gleichwohl ist die abgeleitete Alterssicherung für Frauen heute keine Grundlage für die eigene Alterssicherung.

Renteneinkommen des Ehegatten und Witwenrenten kommen nur verheirateten Frauen zugute, ob sie Kinder erzogen haben oder nicht. Alleinstehende und geschiedene Frauen dagegen sind auf eigene

Rentenanwartschaften, gegebenenfalls erhöht durch Anwartschaften aus Versorgungsausgleich, angewiesen und haben, wenn sie Kinder erzogen haben, häufig nur niedrige Renten zu erwarten.

B. Ziel der anstehenden Rentenreform sollte sein, eine existenzsichernde soziale und diskriminierungsfreie Altersversorgung für Frauen und Männer zu erreichen

1. Die Rentenreform muß eine existenzsichernde Altersversorgung bewirken und für eine Verbreiterung der Beitragsbasis sorgen

Sinn der gesetzlichen Altersversicherung ist es, das Lebensrisiko „Alter“ nach dem Ende der Erwerbstätigkeit so abzusichern, daß (ergänzende) Sozialhilfe und Wohngeld überflüssig werden. Mit dem Wegfall einer konkreten Bedürftigkeitsprüfung wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Würde des alten Menschen geleistet. Die strikte Betonung des Versicherungsprinzips als einer mathematischen Relation von Beiträgen und Leistungen gehört in den Bereich der Privatversicherung. Eine obligatorische Versicherung aller abhängig Beschäftigten ist dagegen vom Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs geprägt. Im Hinblick auf das europäische Wettbewerbsrecht ist eine verstärkte Orientierung am Versicherungsprinzip geradezu kontraproduktiv, denn allein die solidarische Umverteilung rechtfertigt das Monopol der Rentenversicherungsträger.

Das Ziel einer beitragsfinanzierten, existenzsichernden Rente für alle Pflichtversicherten kann nur erreicht werden, wenn das Beitragsaufkommen vergrößert und die Beitragsbasis verbreitert wird. Die Finanzierung muß vom Erwerbseinkommen abhängig Beschäftigter unabhängiger werden. Das erfordern nicht nur die Arbeitslosigkeit und die demographische Entwicklung, sondern auch die Vielfalt der Lebensentwürfe und Erwerbsformen, etwa die Formen „moderner Selbständigkeit“, die im Rahmen der Alterssicherung zu berücksichtigen sind.

2. Die Alterssicherung der Frauen erfordert eine grundlegende Reform des Rentenrechts.

Die Rentenversicherung ist nicht systembedingt auf die gegenwärtige Zusammensetzung der Rente aus Versicherungszeit und Beitragshöhe angewiesen. Möglich ist auch eine Zusammensetzung aus Grundbetrag (Sockel) und beitragsabhängigem Steigerungsbetrag. Dies ist der Weg, um vom männerzentrierten zu einem geschlechtsneutralen System der gesetzlichen Rentenversicherung zu kommen.

Die strukturbedingten Nachteile für Frauen infolge familienbedingter Erwerbsunterbrechungen und geringeren Einkommens lassen sich durch kleine Korrekturen des geltenden Rentenrechts wie die Einführung von Kindererziehungszeiten nicht beseiti-

gen. Erforderlich ist eine Reform, die die strukturelle Benachteiligung selbst aufhebt. Frauen- und Männerbiographien sind im Hinblick auf die soziale Sicherung einander anzugleichen.

Einem modernen Verständnis von Ehe und Partnerschaft entspricht die Schaffung einer eigenständigen Alterssicherung für beide Partner. Das erfordert, daß eigenständige Anwartschaften an die Stelle abgeleiteter Ansprüche treten. Der djb hat schon für die Rentenreform 1992 ein laufendes Rentensplitting während der Ehe gefordert und hält diese Forderung weiterhin aufrecht. Den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist die Möglichkeit des Rentensplittings auf Antrag einzuräumen.

Für den Fall des Todes oder der Erwerbsunfähigkeit des Partners während der Zeit der Kindererziehung sind eigene Leistungen vorzusehen, die im Sicherungsniveau der Hinterbliebenenrente des geltenden Rechts entsprechen. Das Finanzvolumen der Hinterbliebenenrente ist für die eigenständige Sicherung von Frauen zu verwenden.

C. Eckpunkte einer Strukturreform

1. Rentenleistungen

Leistungen setzen sich aus einem festen Grundbetrag (Sockel) und einem beitragsbezogenen Steigerungsbetrag zusammen.

a) Grundbetrag

Der Grundbetrag ist bedarfsunabhängig. Er wird nicht durch sonstige Einkünfte gemindert.

Der Grundbetrag steht Versicherten zu, die für einen näher festzulegenden Zeitraum (unter den heutigen Eckrentner-Zeiten) einen Mindestbeitrag zur Rentenversicherung entrichtet haben. Beitragslose Zeiten werden damit pauschal abgegolten. Es kann auf den Nachweis bzw. die individuell unterschiedliche Anrechnung von beitragsfreien Zeiten wegen Ausbildung, Arbeitslosigkeit und Krankheit, aber auch wegen Wehrdienst und der Kindererziehung verzichtet werden. Die Unterschiede in den Frauen- und Männerbiographien werden so für die Alterssicherung weitgehend aufgehoben.

Jeder der Ehegatten hat Anspruch auf den vollen Grundbetrag.

b) Steigerungsbetrag

Der Steigerungsbetrag ist der Bereich, in dem wie bisher die Beitrags-Leistungs-Äquivalenz zum Tragen kommt. Durch Beitragsleistungen werden über den Sockel hinausgehende Alterssicherungsansprüche erworben.

Der Steigerungsbetrag ist aus den tatsächlich gezahlten Beiträgen zu berechnen. Kindererziehungszeiten werden für eine bestimmte Zeit für jedes Kind wie Beiträge berücksichtigt.

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung würde von den Veränderungen des Arbeitsmarktes unabhängiger werden, indem

— die Beitragsbemessungsgrenze als Obergrenze und die Geringfügigkeitsgrenze als Untergrenze der Beitragspflicht entfielen,

— auch andere Einkünfte herangezogen würden.

Das Finanzvolumen der Hinterbliebenensicherung ist zur Finanzierung dieses neuen Systems einer geschlechtergerechten Strukturreform der Rentenversicherung zu verwenden.

Zur Verbreiterung der Beitragsgrundlage ist eine die Integration der Sondersysteme insoweit anzustreben, als dies zur Finanzierung des Grundbetrages erforderlich ist. Ein Teil der Leistungen aus diesen Systemen kann die Funktion der Betriebsrente haben und ist insoweit zu erhalten.

An der Beteiligung des Bundes an der ansonsten durch Beiträge finanzierten Rentenversicherung ist festzuhalten. Da die Sozialhilfe für Rentnerinnen und Rentner weitgehend entfällt, können zur Finanzierung des Grundbetrages in erweitertem Umfang Steuermittel verwendet werden.

12. September 1999

c) Höhe

Die aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag zusammengesetzte Leistung wird insoweit gedeckelt, als die aus allen Einkunftsarten zu zahlenden Beiträge nicht zu einer überproportionalen Rentensteigerung führen sollen.

2. Versicherter Personenkreis und Finanzierung

Alle Frauen und Männer sind ab dem 18. Lebensjahr bis zum Beginn des Rentenalters versicherungspflichtig. Sie haben jedenfalls einen Mindestbeitrag zu entrichten.

Für Zeiten, in denen kein oder nur geringes Einkommen erzielt werden, sind drei Varianten denkbar:

Möglichkeit 1: Mindestbeitrag ohne Ausnahmen

Der Mindestbeitrag ist so zu bemessen, daß er auch in Zeiten von Krankheit, Arbeitslosigkeit und Ausbildung weiter entrichtet werden kann.

Möglichkeit 2: Beitragslose Zeiten

Für Zeiten wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und Ausbildung ist der Mindestbeitrag nicht zu entrichten.

Möglichkeit 3: Beitragspflicht Dritter

Für Zeiten wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und Ausbildung sind Beiträge von dem Sozialleistungsträger zu zahlen, der auch die Einkommensersatzleistung erbringt.

Die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften werden zwischen den Ehegatten gleichmäßig aufgeteilt. In der Ehe gezahlte Beiträge sind fortgesetzt auf zwei getrennte Rentenkonten zu verbuchen.

Beiträge der Versicherten zur gesetzlichen Rentenversicherung werden nach einem festen Prozentsatz als Pflichtbeiträge aus dem Bruttoerwerbseinkommen (bei abhängig Beschäftigten anteilig durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer) entrichtet.